

Antrag

der AfD-Fraktion

Schuldenexzess stoppen! Widerstand im Bundesrat!

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Mit BT-Drs. 20/15096 sowie BT-Drs. 20/15117 liegt dem Bundesrat ein Gesetzentwurf samt Beschlussempfehlung zur Änderung des Grundgesetzes vor. Der Entwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, dass ein eng begrenzter zusätzlicher Verschuldungsspielraum für die Länder geschaffen, ein Sondervermögen Infrastruktur Bund / Länder / Kommunen eingerichtet und der Bund ermächtigt wird, außerhalb der Schuldenbremse zusätzliche Haushaltsmittel einzugehen. Auf diese Weise sollen Ausgaben für Verteidigung und bestimmte sicherheitspolitische Ausgaben ab einer gewissen Höhe künftig nicht mehr auf die Schuldenregel des Grundgesetzes angerechnet werden.

Die vorgesehenen Änderungen würden zu einer Umgehung der drängenden Konsolidierungserfordernisse des Bundes führen und die Bonität des deutschen Staates langfristig gefährden. Die Handlungsspielräume zukünftiger Generationen würden in unverantwortlicher Weise eingeschränkt. Überdies ist der knappe zeitliche Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verfassungsrechtlich zweifelhaft.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass kein Beschluss über das in Punkt I dargestellte Gesetzesvorhaben zustande kommt;
2. für eine Ablehnung zu werben und entsprechend abzustimmen, sofern es dennoch zu einer Abstimmung des in Punkt I dargestellten Gesetzesvorhabens kommt;
3. sich gegebenenfalls gegenüber dem Bundespräsidenten dafür zu verwenden, dass der Gesetzesbeschluss nicht unterzeichnet wird.

Begründung:

Am 23. Februar 2025 wurde ein neuer (21.) Bundestag gewählt. Allein aus dessen Mehrheitsverhältnissen erwächst die Legitimation für weitreichende politische Entscheidungen wie jene in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf auf BT-Drs. 20/15096. Vor diesem Hintergrund ist das Ansinnen, das Gesetz noch durch den alten (20.) Bundestag abstimmen zu lassen, – wenngleich rechtlich möglich – in hohem Maße undemokratisch. Darüber hinaus bedürfen Entscheidungen dieser Tragweite umfassender Abwägungen in sämtlichen Verfahrensschritten. Der eng gefasste zeitliche Rahmen, in dem das Gesetz beschlossen und unterzeichnet werden soll, lässt dies jedoch kaum zu.

Die mit dem Gesetzesvorhaben vorgesehenen Ausnahmen von der Schuldenregel werden zu höherer Inflation und hohen Zinsen führen. So rechnet der Bundesrechnungshof¹ damit, dass bereits im Jahr 2035 zusätzliche Zinsausgaben in Höhe von 37 Milliarden Euro anfallen, was eine erhebliche Belastung für die Zukunft und kommende Generationen bedeutet. Die antragsstellende Fraktion erachtet es als schlichtweg verantwortungslos, neue Schulden ohne eine vorherige gründliche Auf- und Ausgabenkritik aufzunehmen.

Eine besondere Schwierigkeit stellen hierbei die für Verteidigung und bestimmte sicherheitspolitische Ausgaben vorgesehenen Mittel dar. Militärausgaben sollten grundsätzlich das Ziel haben, die Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr in Bezug auf unser Land zu gewährleisten, und nicht dazu dienen, Material für äußere Konflikte und Kriege zu beschaffen. Unter anderem die in der Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf enthaltene Formulierung in Bezug auf „die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten“² läuft diesem Prinzip zuwider.

Dresden, 17.03.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 17.03.2025

¹ Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Gesetzentwürfe verschiedener Fraktionen zur Änderung der Artikel 87a Absatz 1a sowie Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes und zur Einfügung eines Artikels 143h in das Grundgesetz.

² Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu Art. 109 Absatz 3 Satz 5 GG (S. 9) – BT-Drs. 20/15117.